

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.05.2020

42.30-U6-Ausbau

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/13-2020

Investive Förderung von Kindertagesbetreuung – Förderprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“

Hier: Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetz vom 15.04.2020 wurde das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFHG) geändert. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19 S. 811 ff. vom 27.04.2020 veröffentlicht. Die gesetzlichen Änderungen sind mit Wirkung vom 30.12.2019 in Kraft getreten. Der geänderte Gesetzestext sowie eine bereinigte Version des KitaFinHG und des KBFHG sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Mit diesen Gesetzesänderungen wurden die Fristen zur Bewilligung und Durchführung des Investitionsprogrammes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" um ein Jahr verlängert.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die in diesem Investitionsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel nach § 20 KitaFinHG sind bis auf wenige Restmittel durch erteilte Bewilligungen bereits vollständig gebunden.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Änderung des § 22 Abs. 2 des KitaFinHG: Danach sind investive Maßnahmen, die aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ gefördert wurden, nunmehr bis zum **30.06.2023** durchzuführen und abzuschließen. Die bewilligten Fördermittel können bis zum **31.12.2023** abgerufen werden.

Bisher galt, dass die Maßnahmen bis zum 30.06.2022 durchgeführt und abgeschlossen sein mussten. Ein Mittelabruf war bis zum 30.12.2022 möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner*innen der Investitionskostenförderung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie